

## **Satzung**

### **zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Baesweiler (Baumschutzsatzung) vom 01.10.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245/SGV. NRW. 2023), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV. NRW. S. 710/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439/SGV. NRW. 791), hat der Rat der Stadt Baesweiler am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zweck des Baumschutzes**

Diese Satzung bezweckt die Bestanderhaltung der Bäume, insbesondere

- a) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- b) zur Verbesserung des Stadtklimas,
- c) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- d) zur Sicherung der Lebensstätte für Tiere, insbesondere Vögel,
- e) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- f) zur Schaffung von Zonen der Ruhe und der Erholung.

#### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Sie gilt nicht, wenn Bebauungspläne eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen oder der Landschaftsplan Festsetzungen enthält (§ 16 Abs. 1 LG).

2. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 70 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.  
  
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm beträgt **und** mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
3. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume. Für Walnussbäume und Esskastanien gilt Abs. 2.
4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.
5. Ersatzpflanzungen, die nach dieser Satzung vorgenommen werden, sind unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt.
6. Nicht von dieser Satzung berührt werden die Bäume,
  - a) für die eine Verordnung nach § 42 a des Landschaftsgesetzes gilt,
  - b) die den Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes unterliegen.

### **§ 3 Verbotene Maßnahmen**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebs von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Verkehrsflächen.

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich anzuzeigen.

2. Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch erhebliche Störungen des Bereichs unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) oder im Wurzelbereich in Betracht; als solche gelten z. B.
  - Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen.
3. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

#### **§ 4**

#### **Ausnahmen, Befreiungen, Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlungen**

1. Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von diesen Verpflichtungen befreien kann,
  - b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - c) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
2. Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
  - b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für die Eigentümer

oder Berechtigten führen würde,

- c) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für einen Nachbarn führen würde und der Nachbar den Befreiungsantrag im Einvernehmen mit dem Eigentümer gestellt hat oder ein Recht auf Eingriffe an dem geschützten Baum aufgrund privatrechtlicher Bestimmungen glaubhaft gemacht hat,
  - d) eine zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung sonst nur unter wesentlichen Erschwernissen verwirklicht werden könnte.
3. Von den Verboten des § 3 muss eine Befreiung erteilt werden, wenn diese im Einzelfall enteignende Wirkung entfalten würden, insbesondere wenn eine zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks über das dem Eigentümer oder Berechtigten zumutbare Maß hinaus verhindert oder eingeschränkt würde.
  4. Die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 Buchst. b) bis d) setzt voraus, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Öffentliche Belange in diesem Sinne sind insbesondere die in § 1 angeführten Schutzzwecke. Daneben sind auch Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume zu berücksichtigen.
  5. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Baesweiler schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines amtlichen Lageplans in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Die Stadt kann im Einzelfall von der Vorlage eines Lageplanes absehen, wenn auf andere Weise (z. B. Skizze, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
  6. Sind die Voraussetzungen für Ausnahmen oder Befreiungen gegeben, so ist die Entfernung der geschützten Bäume in der Regel nur außerhalb der Vogelbrutzeiten (Zeitraum zwischen dem 30. September und 01. März) zulässig.
  7. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und gilt nur für denjenigen, dem sie erteilt wird. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Bäume als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen.

Die Ersatzpflanzung hat für jeden angefangenen Meter Stammumfang des entfernten Baumes in 1 m Höhe über dem Erdboden in Gestalt eines Baumes der gleichen Art oder eines mindestens gleichwertigen Baumes einer anderen Art mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu erfolgen.

Ausnahmsweise kann die Stadt statt einer Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zwei Bäume mit einem Stammumfang von mindestens je 10 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zulassen.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung bis zum Erfolg zu wiederholen.

Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so kann die Stadt eine Ausgleichszahlung verlangen. Die Ausgleichszahlung entspricht den durchschnittlichen Kosten der vom Antragsteller ansonsten vorzunehmenden Ersatzpflanzung (Kosten für Erwerb und Anpflanzung).

8. Ist eine Ersatzpflanzung für mehrere geschützte Bäume unterschiedlicher Art aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nur teilweise möglich, so entscheiden die Eigentümer oder Berechtigten, für welche geschützten Bäume die Ersatzpflanzung erfolgt; im Übrigen ist Ausgleichszahlung zu leisten.
9. § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.
10. Wird die Befreiung nicht dem Eigentümer oder Berechtigten erteilt, ist demjenigen die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung aufzuerlegen, der die Ausnahme oder Befreiung beantragt hat.

## **§ 5**

### **Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen**

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, die Kronenauslage (Kronentraufbereich) und der Stammumfang maßstäblich einzutragen. In Zweifelsfällen kann eine amtliche Einmessung verlangt werden.

2. Soweit die Kronenauslage (Kronentraufbereich) von geschützten Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das Baugrundstück reicht, sind auch diese im Lageplan darzustellen.

## **§ 6**

### **Anordnung von Maßnahmen**

1. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.
3. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) vollziehbare Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
  - c) eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## **§ 8 Folgenbeseitigung**

1. Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt, oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 dieser Satzung eine Ersatzpflanzung anzulegen bzw. die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 dieser Satzung an die Stadt zu leisten.
3. Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt, zerstört oder beschädigt, so treffen den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten und den Dritten die gleichen Verpflichtungen wie im Falle des § 4 Abs. 7. Von Maßnahmen nach § 4 Abs. 7 gegen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten kann Abstand genommen werden, wenn dies zu einer nicht zumutbaren Härte für den Eigentümer oder Berechtigten führen kann. Die Stadt kann mit dem Eigentümer vereinbaren, dass dieser den Ersatzanspruch an die Stadt abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt.

## **§ 9 Ausgleichszahlungen**

Die Ausgleichszahlungen nach § 4 Abs. 7 und § 8 Abs. 2 und 3 werden zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

## **§ 10 Betretungsbefugnis**

Die Beauftragten der Stadt Baesweiler sind berechtigt, nach Vorankündigung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder eines Berechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Baesweiler vom 31.10.1991 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Baesweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, den 01.10.2001

Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)